

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der siebenzehnte Titel von den von beyden Theilen eingewandten
Rechtsmitteln.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

ten Urtheile anhero appelliret habe. Wann nun sothaner Appellation so wenig als der nachher eingewandten Supplication und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vermöge abgegebener und copenlich hierbey gehender Bescheide Statt gegeben, vielmehr gegenwärtiges Rescript erkannt; als werden die eingesandte Originalacten hiermit an Euch zu dem Ende zurückgesandt, um in der Sache weiter, den Rechten und Acten gemäß, zu verfahren, bey der ferneren Untersuchung aber vor allen Dingen richtige Abrisse von der Lage der im Streit besangenen Grundstücke zu den Acten zu verschaffen, daneben aber auch die auf 3 Rthlr. 12 Mgr. gemäsigte Zurücksendungskosten von Appellanten, da nöthig, mittelst der Hülfe beyzutreiben, und Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. N. den 25ten Septembr. 1756.

Fürstlich 2c.

Der siebenzehnte Titul

von

den von beyden Theilen eingewandten
Rechtsmitteln.

§. 388.

Von der wechselseitigen Appellation:

Wenn beyde Theile von einem Urtheile appelliret haben, so muß der Oberrichter billig die

P p 2

Acten

Acten nicht ehender einfordern, bis beyde Appellationen gerechtfertiget sind; damit er allenfalls dem Unterrichter von Verwerfung der Appellation des einen oder andern Theils Nachricht geben könne. Der Relevanzbescheid ist auf beyde zu richten, und wenn die eine verworfen wird, ist auszumachen, ob die Sache nicht zum weiteren Verfahren zurückzuschicken sey. Es muß ein Theil dem anderen die Unkosten erstatten, wenn die Kosten sehr ungleich sind [S. 203.]. Gemeinlich werden sie bloß gegen einander verglichen a). Wenn zwey Oberrichter vorhanden sind, welche gleichmäßige Gerichtsbarkeit haben, und der eine Theil an den einen, der andere aber an den anderen Oberrichter gegangen ist, so tritt die Prävention ein, welche durch den ersten Bescheid begründet wird b), woferne selbiger nur nicht dahin gehet, daß die Sache anhero nicht erwachsen sey [S. 44.].

a) Concept III. 36. II.

b) Brainl Betrachtung über die Frage: ob aus einem dem Appellaten insinuirten Bescheide, was durch die Appellation nur schlechterdings angenommen, die gewöhnliche Ladung an denselben aber noch nicht erlediget war, die Prävention — entstehe ic.

§. 389.

Wenn ein Theil die Appellation der andere ein Rechtsmittel vor eben dem Richter gebraucher hat.

Häufig träget es sich zu, daß ein Theil die Appellation, der andere aber die Supplication, oder

oder kurz' ein zugelassenes Rechtsmittel vor eben dem Richter wählet. Alsdenn gehet jene vor, und diese muß bis zur Erledigung der Appellation ruhen, es sey dann, daß es ganz verschiedene von einander unabhängige Beschwerden wären a).

a) DE PVFENDORF Tom. II. obl. IIO. §. 2.

Der achtzehnte Titul

von

der Adhäsion.

Der Adhäsion geschieht nur mit einem Worte in den Gesetzen Meldung a), und ist weiter nichts, als eine durch den Gerichtsgebrauch bestätigte Grille. Denn wozu die Adhäsion, da die Gemeinschaft der Appellation schon in der Welt ist? [S. 353. n. 11.]. Indessen ist von diesem Undinge folgendes zu merken: 1.) Sie hat weiter keine Nothfrist, als die zehn Tage zur Einwendung, welche hin und wieder erfordert werden, es mag eine gemeinschaftliche Beschwerde seyn oder nicht b); 2.) sie erfordert nicht schlechtersdings eine gemeinschaftliche Beschwerde c); 3.) die Entsagung der Appellation stehet dem Appellanten nicht anders frey als mit Vorbehalt der Adhäsion; 4.) die Verurtheilung in die Kosten